Ordnung des Konventes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gehörlosenseelsorge in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 10. März 2009

(ABl. S. 126)

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. EKM S. 183) die folgende Ordnung des Konventes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gehörlosenseelsorge der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) beschlossen.

§ 1
Zielsetzung

(1) [1]Der Konvent ist der Zusammenschluss der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gehörlosenseelsorge auf dem Gebiet der EKM. [2]Er dient der Zurüstung für den Dienst der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie an gehörlosen Menschen und ihren Angehörigen.

(2) Der Konvent hält Kontakt zu

1. dem Konvent der Schwerhörigenseelsorge der EKM;
2. der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für evangelische Gehörlosenseelsorge;
3. den im Gebiet der EKM bestehenden Bildungseinrichtungen für Gehörlose und Elternverbänden;
4. örtlichen und überregionalen Verbänden und Zusammenschlüssen von gehörlosen Menschen;
5. Gehörlosenseelsorgerinnen und -seelsorgern der Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) im Gebiet der EKM.

§ 2
Zusammensetzung

[1]Dem Konvent gehören an

1. die hauptberuflich, nebenberuflich und ehrenamtlich in der Gehörlosenseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
2. die zuständige Referatsleitung des Landeskirchenamtes der EKM.

[2]Zu den Sitzungen des Konventes werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ruhestand eingeladen. [2]Der Konvent kann darüber hinaus Einladungen an weitere Gäste aussprechen.

§ 3
Aufgaben des Konventes

(1) Der Konvent erfüllt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem für die Gehörlosenseelsorge zuständigen Referat des Landeskirchenamtes der EKM.

(2) Die Aufgaben des Konventes sind

1. Information und Beratung in Fragen der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie hinsichtlich der Belange von gehörlosen Menschen;
2. Förderung von Verkündigung, Seelsorge und Diakonie bei gehörlosen Menschen;
3. Austausch, Information und Reflexion der beruflichen Praxis;
4. Fort- und Weiterbildung der Konventsmitglieder;
5. Mitwirkung bei der Haushaltsplanung für die Schwerhörigen- und Gehörlosenseelsorge in Abstimmung mit dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schwerhörigenseelsorge;
6. Entwicklung von Angeboten der Evangelischen Erwachsenenbildung für gehörlose Menschen;
7. Gewinnung künftiger Mitarbeitender in der Gehörlosenseelsorge;
8. Angebot persönlicher Hilfe in Fragen des Dienstes im Einzelfall;
9. Vertretung der Interessen und Belange gehörloser Menschen in kirchlichen und nichtkirchlichen Gremien sowie Benennung der damit Beauftragten.

§ 4
Arbeitsweise

(1) Der Konvent kommt mindestens zweimal jährlich zusammen und tagt in der Regel gemeinsam mit dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schwerhörigenseelsorge.

(2) [1]Der Konvent wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl den Vorsitz sowie dessen Stellvertretung. [2]Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. [3]Die Amtszeit beträgt vier Jahre. [4]Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Konvent kann einzelne Aufgaben an seine Mitglieder übertragen.

(5) Die Teilnahme am Konvent ist verbindlich und gehört für die Beauftragten zum Dienstauftrag.

(6) Der Konvent kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5
Inkrafttreten

[1]Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Ordnung des Konventes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gehörlosenseelsorge in Thüringen vom 6. Mai 2003 (ABl. ELKTh S. 105) außer Kraft.